

Aufgrund **§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 /BGBl. I S. 2575) in Verbindung mit **§ 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317)** hat der Gemeinderat Bärenstein am 9. März 2021 folgende

**Verordnung der Gemeinde Bärenstein
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 08/21

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bärenstein werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen / Parkzonen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder es sich um Sonderparkplätze im Sinne von Abs. 2 handelt.
- (2) Parkgebühren können auch auf bewachten Parkplätzen erhoben werden, welche die Gemeinde für Veranstaltungen oder Volksfeste einrichtet (Sonderparkplätze).

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das **Parken von Pkw** betragen auf den Parkplätzen "Sächsischer Platz" und "Sächsisches Haus"

je angefangener 12 min 0,10 €
(entspricht 0,50 € / h)
- (2) Die Gebühren für das **Parken von Bussen** betragen
je angefangener Stunde 1,00 €
- (3) Die Parkgebühr auf **Sonderparkplätzen** nach § 1 Abs. 2 darf höchstens 0,25 € pro angefangene halbe Stunde betragen. Sie wird durch den Bürgermeister festgelegt und am Parkplatz ausgewiesen.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Bärenstein, d. 10.03.2021



Silvio Wagner
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, d. 10.03.2021


Silyio Wagner
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt (Amtsblatt der Gemeinde).

Jahrgang: 31
Nummer: 3/2021
Erscheinungstag: 12.03.2021

Bärenstein, d. 15.03.2021


Silyio Wagner
Bürgermeister



- Dienstsiegel -